

**Friedhofsordnung
für die von der Katholischen Kirchengemeinde
St. Hedwig Berlin verwalteten Friedhöfe**

Friedhofsordnung für die von der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig Berlin verwalteten Friedhöfe

	<u>Seite</u>
Präambel	2
Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweckbestimmung.....	2
§ 3 Zuständigkeiten	2-3
§ 4 Schließung und Aufhebung	3
Abschnitt II - Ordnungsvorschriften	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3-4
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	4
Abschnitt III - Nutzungsrechte und Ruhezeiten	
§ 7 Nutzungsrechte	4-5
§ 8 Ruhezeiten	5
§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten	5
§ 10 Verlängerung	5
§ 11 Erlöschen	5-6
Abschnitt IV - Grabstätten	
§ 12 Allgemeines.....	6
§ 13 Reihengrabstätten	6
§ 14 Wahlgrabstätten	6-7
§ 15 Massengrabstätten.....	7
§ 16 Ehrengabstätten	7
Abschnitt V - Bestattungen	
§ 17 Anmeldung der Bestattung	7
§ 18 Säрге.....	7
§ 19 Aufbewahrungsräume.....	8
§ 20 Friedhofskapelle	8
§ 21 Erdbestattungen	9
§ 22 Urnenbestattungen	9
§ 23 Grabausstattung und Grabpflege.....	9-10
§ 24 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen	10-12
§ 25 Ausgrabungen	12
Abschnitt VI - Gebühren	
§ 26 Gebührenpflicht	12
Abschnitt VII - Schlussvorschriften	
§ 27 Verkehrssicherungspflicht.....	13
§ 28 Haftung.....	13
§ 29 Datenschutz	13
§ 30 Rechtsmittel.....	13
§ 31 Bekanntmachungen.....	13
§ 32 Inkrafttreten	14

Friedhofsordnung für die von der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig Berlin verwalteten Friedhöfe

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.

Er ist damit als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis.

An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist.

Er ist aber auch ein Ort der Besinnung auf irdische Vergänglichkeit und ewiges Leben.

Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig Berlin befindlichen Friedhöfe

- St. Hedwig Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen,
- St. Hedwig Friedhof, Smetanastraße 36/54, 13088 Berlin-Weißensee,
- Alter Domfriedhof St. Hedwig, Liesenstr. 8, 10115 Berlin-Mitte und
- Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstr. 25, 13403 Berlin-Reinickendorf

sowie für die von der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig Berlin verwalteten und nicht im Eigentum stehenden Friedhöfe

- St. Pius Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen und
- St. Sebastian Friedhof, Humboldtstr. 68, 13403 Berlin-Reinickendorf.

Bei allen Einrichtungen handelt es sich um römisch-katholische Friedhöfe, deren christliche Prägung auch das äußere Erscheinungsbild bestimmt.

Die Kirchengemeinde wird vertreten durch deren Kirchenvorstand.

§ 2 Zweckbestimmung

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentlich-kirchliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung von

- a) Personen, die bei ihrem Tode zur katholischen Kirche gehörten,
- b) anderen nichtkatholischen Personen auf Anfrage,
- c) Personen, zu deren Gunsten vor ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet worden ist oder durch eine Vereinbarung eine Grabstätte beansprucht werden kann.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig Berlin im Einvernehmen

mit der zuständigen staatlichen Behörde. Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof oder ein Teil eines Friedhofs kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Von dem in dem betreffenden Beschluss festgesetzten Zeitpunkt ab erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit aber ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss darüber entschieden. Die Schließung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu geben.
- (2) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben.
- (3) Abweichend von Absatz (2) Satz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil vor Ablauf von 30 Jahren nach der Schließung im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Behörden aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. In diesem Falle sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die Leichen oder Urnen sind in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Alle auf dem Friedhof Tätigen und Besucher¹ haben sich so zu verhalten, dass sie nicht der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuchen ihrer Bestattungskultur widersprechen.

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben.
- (2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - einschließlich Fahrrädern - zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet, womit Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint sind

- i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen,
 - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren,
 - k) ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes das Einsammeln von Gaben,
 - l) das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen und anderem Grabschmuck,
 - m) Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen, die der katholischen Religion und Frömmigkeit widersprechen.
- (4) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf den Friedhof ergänzen.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher bei dieser anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Jeder nicht durch die Friedhofsverwaltung erteilte Auftrag eines Gewerbetreibenden bedarf eines Antrages mit kostenpflichtiger Prüfung und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird befristet und kann aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Zulassungsfrist widerrufen werden. Die auf den Friedhöfen gemäß § 1 Tätigen haben die Anordnungen der Friedhofsverwaltung einzuhalten.
- (2) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen (außer Samstag) bis 16:30 Uhr und nur nach vorheriger Meldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten während der Bestattung einzustellen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Gewerbetreibende dürfen die Wege der Friedhöfe bei Ausführung ihrer Arbeiten nur mit leichten Fahrzeugen befahren.
- (5) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (6) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (2) und (4) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

Abschnitt III Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung eines Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es wird in der Regel in erster Linie an Ehegatten, sodann an Verwandte des Verstorbenen

nen in absteigender Linie und danach an Verwandte des Verstorbenen in aufsteigender Linie vergeben.

- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen Dritten zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten bedarf eines Antrages und der schriftlichen Zustimmung des Nachfolgers. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übertragung durch schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet der Friedhof nicht.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§ 8) bei Reihengrabstätten und der Ruhezeit mit Verlängerungsoption bei Wahlgrabstätten.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger ohne weiteres die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung einschließlich etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung für die in § 1 genannten Friedhöfe maßgebend sind.
- (3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.

§ 10 Verlängerung

- (1) Das Nutzungsrecht außerhalb der Ruhezeit ist für Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung um mindestens 1 Jahr und höchstens 20 Jahre beantragen. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann spätestens 3 Monate vor Ablauf beantragt werden.
- (2) Bei zusammenliegenden Grabbreiten, die als eine Grabstätte erworben wurde, bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesamte Grabstätte. Im Beisetzungsfall muss das Nutzungsrecht für alle Grabbreiten bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.

§ 11 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
 - c) wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an anderer Stelle beigesetzt worden ist,

- d) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - e) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden,
 - f) bei bestehenden Wahlgrabstätten eines Erbbegräbnisses nach 60 Jahren nach Erwerb, jedoch ist eine Verlängerung gegen die geltende Gebühr zulässig.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Eine persönliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfällt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.
- (4) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Nutzungsberechtigten durch Aushang am Friedhofseingang oder durch Mitteilung an der Grabstätte aufzufordern, binnen drei Monaten die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände ohne Ersatzanspruch kostenpflichtig zu entfernen.

Abschnitt IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Bestattungsarten sind
- 1. Erdbestattungen
 - 2. Urnenbestattungen
- (2) Grabstätten werden unterschieden in
- 1. Reihengrabstätten
 - 2. Wahlgrabstätten
 - 3. Massengrabstätten
 - 4. Ehrengabstätten
- (3) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern anzuordnen. Die Gestaltungsvorschriften in den jeweiligen Grabfeldern werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Nutzungsberechtigten werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes darüber informiert.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer des Ruherechts überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m anzulegen. Kindergrabstätten haben abweichende Maße.
- (4) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sind in einer Länge von 0,50 m und in einer Breite von 0,50 m anzulegen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Dauer des Nutzungsrechtes (§ 7 Abs. 4) überlassen werden. Wahlgrabstätten können reserviert werden. Mehrere zusammenhängende Grabbreiten können als eine Grabstätte überlassen werden.
- (2) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu vier Urnen pro Grabbreite zusätzlich zu einem Sarg beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sollen pro Grabbreite in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m angelegt werden.

- (4) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen ist das Mindestmaß in einer Länge von 0,50 m und einer Breite von 0,50 m pro Urne einzuhalten. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen können mehr als eine Urne aufnehmen.

§ 15 Massengrabstätten

Massengrabstätten sind insbesondere

1. Grabstätten für Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft
2. Grabstätten für stillgeborenes Leben.

§ 16 Ehrengabstätten

- (1) Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann das Land Berlin als Ehrengabstätten anerkennen. Einzelheiten der Anerkennung als Ehrengab, der Finanzierung, der Pflege und der Unterhaltung werden durch die für das Friedhofswesen zuständige Senatsverwaltung geregelt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Ehrengabstätte für Persönlichkeiten, deren Andenken im Erzbistum Berlin weiterlebt, wird durch die Ausführungsvorschriften Ehrengabstätten des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin geregelt.

Abschnitt V Bestattungen

§ 17 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung statt. Der Bestattungsschein bzw. bei der Urnenbeisetzung der Einäscherungs- oder Urnenversandschein ist der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung zu übergeben.
- (2) Über die Durchführung der Bestattung durch einen Geistlichen ist die vorherige Übereinkunft mit dem zuständigen Gemeindepfarrer zu treffen. Danach setzt die Friedhofsverwaltung den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Wünsche des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten oder der Hinterbliebenen möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 18 Säрге

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Säрге dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Säрге und die Bekleidung der Verstorbenen.
- (2) Bei Bestattungen in Reihengrabsstätten dürfen die Säрге höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang, 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener unter Abweichung von den in Satz 1 festgesetzten Maßen die Verwendung größerer Säрге, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (3) Bei Bestattungen in Wahlgrabstätten gilt für die Größenmaße für Säрге Absatz (2) entsprechend.
- (4) Zinksäрге und Säрге aus anderen nicht verwesbaren Stoffen dürfen nur in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.

§ 19 Aufbewahrungsräume

- (1) Der Aufbewahrungsraum dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Der Zutritt zu diesem abgetrennten Raum ist außer den mit der Überführung Beschäftigten nur den Angehörigen und anderen Berechtigten nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und nach Genehmigung durch diese gestattet.
- (2) Die Überführung in den Aufbewahrungsraum ist werktags, ausgenommen am Samstag, in der Zeit von 8 bis 15 Uhr vorzunehmen. Überführungen, die außerhalb dieser Zeit vorgenommen werden müssen, sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Einlieferung in den Aufbewahrungsraum muss der Sarg mit einer Namenskarte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestatters enthält. Für Verluste von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Särge werden vor dem Herausbringen aus dem Aufbewahrungsraum endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge auf Wunsch von Angehörigen geöffnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch den Sarg einer verwesenden Leiche sofort endgültig schließen lassen. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in dem Aufbewahrungsraum nicht mehr vertretbar, kann der Sarg nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung veranlasst hat und mit Zustimmung des Amtsarztes, abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden.
- (4) An meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene dürfen nur in endgültig geschlossenen Särgen in den Aufbewahrungsraum gebracht werden. Die Särge sind dort in einem besonderen verschlossenen Raum aufzustellen und auffällig durch die Aufschrift - Seuchengefahr! - auf der Namenskarte zu kennzeichnen. Auf Friedhöfen, die über keinen besonderen verschließbaren Raum verfügen, kann der Sarg mit dem Verstorbenen erst eine Stunde vor Beginn der Bestattung angeliefert und direkt in die Friedhofskapelle eingestellt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 20 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle/Friedhofskirche (im Weiteren Friedhofskapelle) steht für gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung und kann auch für Trauerfeiern Verwendung finden. Trauerfeiern dürfen der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuchen ihrer Bestattungskultur nicht widersprechen.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskapelle wird ausschließlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (3) Gedenkreden in der Friedhofskapelle dürfen von Geistlichen und anderen berechtigten Personen gehalten werden. Berechtigte Personen sind den mit der Friedhofsverwaltung zusammenarbeitenden Bestattungsunternehmen namentlich bekannt. Die Bestatter gewährleisten, dass diese Personen durch ihren Auftritt, ihrem äußeren Erscheinungsbild und mit ihren Reden der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuchen ihrer Bestattungskultur nicht widersprechen. Personen, die in der Friedhofskapelle musizieren oder singen wollen, sind der Friedhofsverwaltung vorher namhaft zu machen. Die Friedhofsverwaltung kann Musiker und Sänger von der Mitwirkung bei Trauerfeiern ausschließen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch ihre Mitwirkung die Durchführung der Trauerfeier gestört ist.
- (4) Soll die Feier in der Kapelle länger als 30 Minuten dauern, ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.

§ 21 Erdbestattungen

- (1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 0,90 m beträgt. Die seitliche Erdschicht zwischen Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (2) Bei der Niederkunft verstorbene Mütter können mit ihren toten Kindern in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren oder für einen Verstorbenen, der mit einem mit ihm verwandten Kind im Alter bis zu 5 Jahren bestattet werden soll, wenn ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist. Stirbt ein Kind innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, so kann es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Grabstätte der verstorbenen Mutter bestattet werden; ist die Mutter an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gestorben, so bedarf es zur Bestattung des Kindes in der Grabstätte der Mutter der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Gesundheitsamtes.
- (3) Die Gruft wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Bestattung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann nach den Wünschen des Nutzungsberechtigten nur auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (4) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal durch einen zugelassenen Steinmetz zu entfernen, der vom Nutzungsberechtigten zu beauftragen ist. Müssen bei einer Bestattung Grabmale, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.
- (5) Das Ausmauern der Grüfte ist aufgrund staatlicher Bestimmungen unzulässig.
- (6) Massengrabstätten, die nicht unter den § 15 fallen, dürfen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes angelegt werden.

§ 22 Urnenbestattungen

- (1) Urnenbestattungen können unterirdisch oder in Kolumbarien (Urnenwänden) durchgeführt werden. Für die Errichtung der Kolumbarien ist die Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes und die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin erforderlich.
- (2) Unterirdisch sind Urnen so tief beizusetzen, dass sie mindestens 0,50 m Erddeckung haben. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden. Überurnen aus leicht vergänglichen Stoffen sind zugelassen. Überurnen dürfen bis zu 0,31 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 0,21 m haben; die Friedhofsverwaltung kann für die Beisetzung aus dem Ausland eingehender größerer Überurnen mit Aschen im Ausland Verstorbener Ausnahmen zulassen.
- (3) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu vier Urnen in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zu einem Sarg beisetzen lassen.
- (4) Ohne Urne dürfen Aschen von Verstorbenen nicht bestattet werden.

§ 23 Grabausstattung und Grabpflege

- (1) Die erste Grabausstattung bei Wahlgrabstätten ist auf bestimmten Grabfeldern der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
- (2) Das Aufsetzen von Grabhügeln und deren Bepflanzen mit Efeu, Sedum oder Cotoneaster darf nur die Friedhofsverwaltung veranlassen.
- (3) Die Ausführung von bestellten gärtnerischen Arbeiten wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Nur die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gieß- und Pflegeaufträge entgegenzunehmen. Das Bewässern der Grabstätten mit Schläuchen durch nicht von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personen ist untersagt.

- (4) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß unter Verantwortung des Nutzungsberechtigten instandzuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätten kostenpflichtig einebnen, wenn die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht gepflanzt oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten durchführen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen. Bei Neupflanzungen von Hecken, Koniferen und anderen Gehölzen, die eine Aufwuchshöhe von ca. 1,50 m erreichen, muss vorher eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden. Bei bestehendem Aufwuchs ist dieser so zu pflegen, dass er weder die Grabstätte noch benachbarte Gräber in Mitleidenschaft zieht und zudem die Möglichkeit von Beisetzungen zulässt. Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck (z. B. Blumen und Gestecke) ist nicht erlaubt. Vorhandener künstlicher Grabschmuck ist zu entfernen.
- (6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen auf den Grabstätten nicht verwahrt werden. Derartige Gegenstände und Grabbegrenzungen aus totem Material, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Ansonsten veranlasst die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig deren Entfernung und die kostenpflichtige Aufbewahrung für die Dauer von sechs Monaten bis zur Abholung durch die Eigentümer.
- (7) Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten mit Kies oder Kieselsteinen zu bestreuen. Nicht zugelassener Winterschutz auf Grabstätten wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Für dadurch entstehende Schäden übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (8) Es ist untersagt, auf den Grabstätten großflächig Platten (als Tritt-, Wege- oder Abdeckplatten) auszulegen, wenn die Gesamtbelegung von 40 % der vorhandenen Grabbreite überschritten wird. Das gilt gleichermaßen für Folien und das Belegen mit losen Steinen jeglicher Größe.

§ 24 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale (Grabsteine und Denkzeichen) müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofs entsprechen. Ein auf dem Grabmal aufgebrachter QR-Code darf den Namen des Verstorbenen nicht ersetzen.
- (2) Grabmale müssen aus Naturstein - bearbeitet oder unbearbeitet (Findlinge) -, aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Eisen - Bronze - Gussaluminium), aus Keramik oder Hartholz, fachgerecht hergestellt sein.
- (3) Jedes nicht in Kreuzform gehaltene Grabmal sollte mit einem christlichen Zeichen versehen sein. Es darf weder in Gestaltung noch Beschriftung christliches Empfinden verletzen.
- (4) und (5) siehe nächste Seite

(4) Maße für stehende Grabmale einschließlich Sockel

Erdgrabstätten		Urnengrabstätten	
Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten (einzel und mehrfach)	Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten
<ul style="list-style-type: none"> - bis 1,00 m hoch - bis 0,55 m breit 	<ul style="list-style-type: none"> - bis 1,30 m hoch - bis 70 % der vorhandenen Grabstättenbreite 	<ul style="list-style-type: none"> - bis 0,60 m hoch - bis 0,40 m breit 	<ul style="list-style-type: none"> - bis 1,00 m hoch - bis 70 % der vorhandenen Grabstättenbreite

Die Grabmale außerhalb des Sockelbereiches müssen eine Mindeststärke von 0,10 m haben.

Ausnahmen:

- a) Bei Grabstelen nur in Wahlgrabstätten, deren Grundfläche quadratisch, rechteckig oder rund - 0,20 m² nicht überschreitet, darf die Höhe bis 1,60 m betragen.
- b) Bei Kreuzen wird die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens gemessen.

(5) Maße für liegende Grabmale

Erdgrabstätten		Urnengrabstätten	
Reihengrabstätten (Hügelgrabstätten)	Wahlgrabstätten (einzel und mehrfach)	Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten
<ul style="list-style-type: none"> - bis 0,40 m breit - bis 0,50 m tief 	<ul style="list-style-type: none"> - darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken 	<ul style="list-style-type: none"> - bis 0,40 m breit - bis 0,30 m tief 	<ul style="list-style-type: none"> - darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken

Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 0,06 m haben.

- (6) Für die Inschriften gilt § 24 (1). Dazu zählen
- a) vertiefte
 - b) erhaben in der Fläche
 - c) erhaben vor der Fläche
- gemeißelte oder geblasene Inschriften, die zur besseren Lesbarkeit vergoldet, farbiggetönt oder mit Blei ausgelegt werden können. Hierzu gehören auch entworfenene Metallschriften aus Bronze, Blei oder Gussaluminium.
- (7) Einfassungen begrenzen Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenstellen und dürfen die vorhandene Grabstättengröße nicht überschreiten. Einfassungen dürfen nur aus Naturstein bestehen. Sie bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, das die Standfestigkeit des Grabmals gewährleistet. Die Gründungsarbeiten erfolgen durch zugelassene Steinmetze. Grabmale aus Holz, deren Standfestigkeit ohne Fundament gesichert ist, müssen ausreichend tief in der Erde stehen.
- (9) Grabmale errichten zu lassen und zu unterhalten, ist Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden; Grabmale, die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann die Friedhofsverwaltung niederlegen oder kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (10) Das Errichten oder Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen; diese ist in der Regel davon abhängig zu machen, dass die Arbeiten von einem zugelassenen Steinmetz oder Steinbildhauer ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Berechtigung zum Errichten oder Verändern von Grabmalen zu prüfen; Ersatzansprüche, gleich welcher Art, die sich aus einer unterlassenen Prüfung ergeben könnten, sind ausgeschlossen. Ist ein Grabmal ohne Zustimmung oder abweichend von den Unterlagen, auf Grund derer die Zustimmung erteilt worden ist, errichtet oder verändert worden, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die festgestellten Mängel zu beseitigen oder das Grabmal zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen und einstweilen sicherstellen lassen.

§ 25 Ausgrabungen

- (1) Dem Antrag, eine Leiche zum Zwecke der Umbettung oder Einäscherung auszugraben, kann die Friedhofsverwaltung zustimmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis der zuständigen staatlichen Behörde nach dem Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vorliegt.
- (2) § 21 (4) gilt sinngemäß.
- (3) Das Ausgraben von Urnen zur Umbettung ist zulässig.
- (4) Die Absätze (1), (2) und (3) gelten nicht für Umbettungen nach § 4 (3).

Abschnitt VI Gebühren

§ 26 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Friedhofs-Gebührenordnung für die in § 1 genannten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt VII Schlussvorschriften

§ 27 Verkehrssicherungspflicht

Der Friedhofsträger haftet für den verkehrssicheren Zustand des Friedhofs und seiner Anlagen. Für die Verkehrssicherheit einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht vergeben wurde, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 28 Haftung

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere übernimmt der Träger des Friedhofs keine Haftung.

§ 29 Datenschutz

- (1) Der Friedhofsträger darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 30 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 31 Bekanntmachungen

Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen, soweit nicht die Bekanntmachung am Friedhofseingang vorgesehen ist, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 15. August 2013 und nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Am gleichen Tage treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft.

Berlin, den 15. August 2013

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 18.07.2013

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar